

An den Schwimmverein  
D. Ad. H. Holzinger  
Architekt  
Pirmasens.

Landratsamt Pirmasens.

Pirmasens, den 22. Januar 1949.  
Ed/vG.

An die Sportvereine des Land- und Stadtkreises P i r m a s e n s .

Betrifft: Ausübung des Geräteturnens und der Kampfsportarten in all-  
sporttreibenden Sportvereinen.

Die Militärregierung in Pirmasens hat das Landratsamt am 20.1.1949 fern-  
mündl. durch den Sportoffizier, Herrn Obltn. Bippus beauftragt, die  
Sportvereine des Land- und Stadtkreises Pirmasens nochmals darauf hin-  
zuweisen, dass die Gründung einer Abteilung Turnen innerhalb eines ge-  
nehmigten Vereins nur nach eingeholter schriftlicher Genehmigung, die  
von der Militärregierung in Neustadt/H. erteilt wird, erfolgen kann.  
Ferner wurde mitgeteilt, dass alle bisher in dieser Hinsicht gestellte  
Anträge als annulliert zu betrachten sind und bereits bestehende Ab-  
teilungen, die nicht im Besitze der Genehmigungserteilung sind, um  
dieselbe nachsuchen müssen.

Es ist dabei folgendes zu beachten:

Jeder allsporttreibende Sportverein, -dazu zählt vor allem jeder fuss-  
ballsporttreibende Verein-, welcher die Gründung einer Turnabteilung  
beabsichtigt, hat einen formlosen Antrag mit Angaben über die voraus-  
sichtliche Stärke der Abteilung und die Person des vorgesehenen Ab-  
teilungsleiters dem Landratsamt Pirmasens vorzulegen, welches dann  
seine Weiterleitung an die Militärregierung veranlasst. Der politische  
Fragebogen für den Abteilungsleiter ist nach wie vor dem Antrag beizu-  
legen.

Genäss Schreiben der Militärregierung Pirmasens vom 18.1.1949 Nr. 386  
können von jetzt ab auch die Kampfsportarten, wie Boxen, Ringen,  
Jiu-Jitsu und Judo innerhalb eines schon bestehenden allsporttreibenden  
Sportvereins gegründet werden. Die vorerwähnten Bestimmungen sind auch  
für die Gründung dieser Abteilungen massgebend.

Als Termin zur Einreichung der Anträge auf Genehmigungserteilung zur  
Gründung einer Abteilung Turnen, Boxen, Ringen usw. wird der 10. Febr.  
1949 festgesetzt. Von den spezialisierten Sportvereinen, -dazu gehören  
Schwimmvereine, Tennisklubs, Radfahrvereine etc.-, kann ein diesbe-  
züglicher Antrag nicht gestellt werden.

Im Laufe der Monate Januar und Februar sind bei den Sportvereinen auch  
die Jahreshauptversammlungen für das Jahr 1949 durchzuführen.

Nach stattgefundener Jahreshauptversammlung hat der jeweilige Vereins-  
vorsitzende dafür zu sorgen, dass eine Abschrift des Versammlungs-  
protokolls sowie die rote Karteikarte, die dem Verein zur Ergänzung  
v'n der Militärregierung zugeleitet wurde, mit je einem politischen  
Fragebogen der neugewählten Direktionsausschussmitglieder hierher vor-  
gelegt werden.

Von den Vereinsmitgliedern, die der ehemaligen NSDAP oder einer ihrer  
Gliederungen nur nominell angehörten, kann nach der jüngsten offiziellen  
Erklärung des Sportoffiziers der Militärregierung Pirmasens nur eine  
Person in den Direktionsausschuss gewählt werden.

Wählen darf, wer ordentliches Vereinsmitglied ist. Ordentliches Vereinsmitglied ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Ich halte es für zweckmässig, in dieser Angelegenheit noch keine Satzungsänderung vorzunehmen.

An den Bestimmungen über die Wahl des Vereinsvorsitzenden, der von Direktionsausschuss zu wählen ist, während der Direktionsausschuss von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss, hat sich noch nichts geändert. Massgebend sind die Satzungen der Sportvereine sowie die Verordnung Nr. 22 und Verfügung Nr. 25 vom 12.12.45, abgeändert mit Verordnung Nr. 179 und Verfügung Nr. 90 vom 4.10.1948, des Generals Koenig über die Wiederherstellung des Vereinsrechts in der französischen Besatzungszone.

T h e a t e r .

Sitzung beendet.

Austritt erklärt!